

# SV Dingelsdorf e.V.

## Satzung

In der Fassung vom 4. April 1992 geändert am 25.April 1998 Neufassung vom 8. Mai 2010 geändert am 18. April 2015 geändert am 23. April 2016

# Inhaltsverzeichnis

| With Allen | verzeichnis  | 2  |
|------------|--|--|
| nhalts     | - 1 Vf. 1-L.   |  |
| 51         | Vereinszweck   | 3  |
| § 2        | Sportbereiche  | 3  |
| § 3        | Sportbereiche Mittelverwendung   | 3  |
| § 4        | Mittelverwendung   | 3  |
| § 5        | Mittelverwendung Mittelverwendung Mittelverwendung Mittelverwendung Mittelverwendung Mittelverwendung Mittelverwendung | 4  |
| § 6        | Rechte und Pflichten der Mitglieder  | 4  |
| § 7        | Rechte und Pflichten der Mitglieder Beendigung der Mitgliedschaft  | 4  |
| § 8        | Mitgliedsbeiträge  | 5  |
| § 9        | Organe des Vereins   | 5  |
| § 10       | Vorstand   | 5  |
| § 11       | Vorstand Gesamtvorstand  | 5  |
| § 12       | Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstands   |  |
| § 13       | , a limited and  | A STATE OF THE PARTY OF THE PAR |
| § 14       |  |  |
| § 15       |  |  |
| 5 16       | D LINES  |  |
| § 17       |  |  |
| § 18       |  |  |
| § 19       | . taget a factor   |  |
| § 20       | (BALL) Fishersfung   |  |
| § 21       | (A S. A) Deschlussforsung  |  |
| 5 22       |  |  |
| § 23       | 1.11   |  |
| 5 24       |  |  |
| § 25       | U. Standburgtand   |  |
| § 26       |  |  |
| § 2        |  |  |
| § 2        |  |  |
| 6.2        |  |  |

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Sportvereinigung Dingelsdorf e.V.". Der Sitz ist "Thingoltstr. 11, in 78465 Konstanz". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Konstanz unter der Nummer 157 eingetragen.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung des Sports und der damit verbundenen k\u00f6rperlichen Ert\u00fcchtigung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erm\u00f6glichung des Sports, sowie mit der Vorbereitung und Durchf\u00fchrung sportlicher Veranstaltungen und Wettbewerbe verwirklicht. Die F\u00f6rderung des Breiten- und Jugendsports ist ein besonderes Anliegen.
- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3 Sportbereiche

- Die T\u00e4tigkeit des Vereins erstreckt sich auf verschiedene Sportbereiche. Derzeit unterh\u00e4lt der Verein die Abteilungen Fu\u00dfball, Hallensport und Wassersport.
- Soweit in den Abteilungen Jugendabteilungen unterhalten werden, sind diese in einer einheitlichen Jugendabteilung zusammenzufassen.
- Auf Beschluss des Vorstandes k\u00f6nnen jederzeit neue Bereiche gebildet oder bestehende Bereiche aufgeteilt oder aufgel\u00f6st werden.
- Soweit Angelegenheiten der Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern beim Vorstand zu beantragen.

#### § 4 Mittelverwendung

- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Mitgliedern des Vereins, die ehrenamtlich in Vereinsämtern t\u00e4tig sind, kann eine Verg\u00fctung h\u00fcchstens in H\u00f6he des Ehrenamtsfreibetrags (\u00e3 3 Nr. 26a EStG) in der jeweils geltenden gesetzlichen Fassung gezahlt werden. \u00dcber die Gew\u00e4hrung des "Ehrenamtsfreibetrags" entscheidet der Vorstand auch dann, wenn der Betrag Mitgliedern des Vorstands gew\u00e4hrt werden soll.

# § 5 Mitgliedschaft, passive Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, Stimmrecht

- Vereinsmitglieder k\u00f6nnen nat\u00fcrliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Minderj\u00e4hrige oder beschr\u00e4nkt gesch\u00e4ftsf\u00e4hige Personen bed\u00fcrfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- Ein in Textform eingereichter Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn ihn der Vorstand nicht binnen 4 Wochen nach Antragseingang ablehnt. Ist ein neues Mitglied aufgenommen, ist dies dem Mitglied mitzuteilen. Mit dem Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an, die auf der Website des Vereins veröffentlicht ist oder in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme bereit liegt.
- Mit einem schriftlichen Antrag kann ein Mitglied beantragen, dass seine aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft geändert wird.
- Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich in hervorragender Weise aktiv oder f\u00f6rdernd um den Verein verdient gemacht haben, zu

- Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft können von allen Mitgliedern beim Vorstand eingebracht werden.
- In Versammlungen sind aktive und passive Mitglieder stimmberechtigt, sofern sie das Alter der gesetzlichen Volljährigkeit erreicht haben.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins unter Beachtung der vorgegebenen Sport-, Haus- und Hafenordnungen und der Anweisungen der Abteilungsleiter, Übungsleiter und anderer weisungsberechtigter Personen, zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, Beiträge, Entgelte und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- Der Erwerb der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Überlassung eines Bootsliegeplatzes.
- Ändern sich im Verlauf der Mitgliedschaft die im Aufnahmeantrag angegebenen Daten, insbesondere der Name, die Anschrift oder die Bankverbindung, so hat das Mitglied dies unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- Passive Mitglieder sind f\u00f6rdernde Mitglieder. Sie k\u00f6nnen nicht am Sportangebot des Vereins teilnehmen. Sie k\u00f6nnen keine Liegeplatzantr\u00e4ge stellen und nicht Mieter eines Liegeplatzes sein. Ausgenommen hiervon ist die Liegeplatzvergabe analog der Vergabe an vereinsfremde G\u00e4ste.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Bei Minderjährigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Austrittserklärung von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterzeichnen.
- 3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- 4. Das Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als ein Monate vergangen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einwurfeinschreiben mitzuteilen.
- 5. Gegen Ausschließungsbeschlüsse steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, erlangt der Beschluss Bestandskraft. Über Berufungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

#### § 8 Mitgliedsbeiträge

 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht ist fällig mit dem 1. des Monats, der auf die Mitteilung des Vereins, dass dem Aufnahmeantrag stattgegeben wurde, folgt.

- Der Beitrag ist vollständig auch dann zu bezahlen, wenn das Mitglied während des Geschäftsjahres ein- oder austritt.
- Der Verein ist berechtigt, neben den Jahresbeiträgen auch Aufnahmegebühren und zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten Sonderbeiträge oder Umlagen zu erheben. Er ist ferner berechtigt, in besonderen Fällen, zum Beispiel bei der Vermietung von Bootsliegeplätzen, Mietvorauszahlungen zu erheben.
- Über die Höhe und Fälligkeit aller Beiträge, Entgelte und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei dieser Entscheidung ist im Interesse des Vereins darauf zu achten, dass Förderleistungen der öffentlichen Hand und der Verbände häufig an Mindestbeiträge gebunden sind.
- 5. Alle Beiträge, Entgelte, Umlagen usw. werden ohne Rechnungserteilung im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein zusammen mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine reibungslose Einzugsmöglichkeit Sorge zu tragen. In begründeten Ausnahmefällen kann mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes im Einzelfall ein anderer Zahlungsweg für Beiträge, Umlagen usw. zugelassen werden.
- Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

#### § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 10), der Gesamtvorstand (§ 11), die Mitgliederversammlung und die in der Jugendordnung benannten Gremien.

#### § 10 Vorstand

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Er vertritt den Verein nach außen.
- Die Mitglieder des Vorstandes müssen ihren ersten Wohnsitz in Konstanz, mindestens zwei von ihnen in Dingelsdorf haben.
- Der Verein wird stets von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter dem 1. oder 2. Vorsitzenden.
- Einem Mitglied des Vorstands kann jeweils nur ein Vorstandsamt zugewiesen sein. (Verbot der Ämterhäufung)

#### § 11 Gesamtvorstand

- Der Gesamtvorstand besteht mindestens aus:
  - dem Vorstand (§ 10),
  - den Leitern der einzelnen Abteilungen sowie dem Leiter der Jugendabteilung (§ 25) und einem Stellvertreter der Jugendabteilung.
- Einem Mitglied des Gesamtvorstands darf jeweils nur eine Abteilung oder ein Vorstandsbereich zugewiesen sein. (Verbot der Ämterhäufung)

### § 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstands

- Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - Führung der laufenden Geschäfte
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - · Erstellung des Jahresabschlussberichts

- Erstellung eines Jugendetats
- Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung des Verwaltungs- und Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, oder sich der Unterstützung externer Dienstleistungen, auch gegen Entgelt, zu bedienen.
- Der Gesamtvorstand regelt im Innenverhältnis durch Beschluss die Geschäftsverteilung und die Kompetenzen zur Eingehung von Verbindlichkeiten für den Verein.

# § 13 Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstands

- Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die persönliche Anwesenheit eines Kandidaten bei der Wahl ist nicht zwingend erforderlich, wenn der Kandidat schriftlich erklärt hat, er nehme im Falle seiner Wahl die Wahl an.
- Der Vorstand gem. § 10 wird in geheimer Wahl gewählt. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes können offen und in Gänze gewählt werden, sofern keine Gegenkandidaten für eines der Ämter vorhanden sind. Eine Einzel- oder geheime Wahl ist durchzuführen, wenn 10% der bei der Wahl anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen oder der Vorstand es so bestimmt.
- 3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt
- Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- Ein Gesamtvorstandsmitglied bleibt so lange in seinem Amt, bis sein Nachfolger im Amt gewählt ist oder bis er zurücktritt.
- Mitglieder des Gesamtvorstandes, die nicht dem Vorstand gemäß § 10 angehören, müssen ihren ersten Wohnsitz im Kreis Konstanz oder im Bodenseekreis haben.
- 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Gesamtvorstandsmitglied.
- Die Ergebnisse der Gesamtvorstandswahlen sind namentlich mit dem jeweiligen Wahlergebnis im Protokoll zu vermerken.

## § 14 Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

- Bei vorzeitigem Ausscheiden oder einer mehr als 6-monatigen Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand durch Beschluss einen Ersatz aus dem Kreis der Vereinsmitglieder wählen.
- Für den Fall, dass ein Mitglied des Gesamtvorstands kommissarisch das Amt des ausscheidenden Vorstandsmitglied übernimmt, gilt das Verbot der Ämterhäufung (§ 10 Ziff. 3 und § 11 Ziff. 4) nicht. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist, sofern nicht ohnehin Neuwahlen anstehen, die Wahl des Ersatz-Vorstandes der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### § 15 Vorstandssitzungen, Beschlüsse

- Der Vorstand gem. § 10 Ziff. 1 beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Entscheidungen des Vorstandes sind in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes bekannt zu geben.
- Der Vorstand kann im Textformverfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen.

 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern binnen 14 Tagen nach der Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

### § 16 Gesamtvorstandssitzungen, Beschlüsse

- Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
- Eine Sitzung ist mindestens 1 Mal pro Quartal einzuberufen. Eine Sitzung ist zwingend einzuberufen, wenn mindestens zwei Gesamtvorstandsmitglieder dies beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich beantragen.
- Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gem. § 10 Ziff. 1. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- Ist eine Eilentscheidung notwendig, so k\u00f6nnen ohne Einladung des Gesamtvorstandes Entscheidungen durch den Vorstand gem. \u00a7 15 getroffen werden.
- Der Gesamtvorstand kann im Textformverfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes diesem Verfahren zustimmen.
- Über jede Gesamtvorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest die besprochenen Themen und die gefassten Beschlüsse dokumentiert. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen, den Vorstandsmitgliedern binnen 14 Tagen nach der Sitzung, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung zugänglich zu machen und zu genehmigen.

### § 17 Haftung von Vorstandsmitgliedern (§31a BGB)

- Ein Vorstand/Gesamtvorstand, der unentgeltlich t\u00e4tig ist oder f\u00fcr seine T\u00e4tigkeit eine Verg\u00fctung erh\u00e4lt, die 500,- \u220e im Jahr nicht \u00fcbersteigt, haftet dem Verein f\u00fcr einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrl\u00e4ssigkeit. Das gilt auch f\u00fcr die Haftung gegen\u00fcber Mitgliedern des Vereins.
- Ist ein Vorstand/Gesamtvorstand nach Abs. 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von seiner Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

#### § 18 Rechnungslegung, Prüfung

- Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass über alle Vereinsgeschäfte die erforderlichen Bücher geführt werden.
- Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist vom Gesamtvorstand eine Abrechnung zu erstellen, die über das Ergebnis und die Vermögensverhältnisse des Vereins am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres Aufschluss gibt.
- Die Abrechnung und die ihr zugrundeliegende Buchführung ist vor der MV von zwei Prüfern (§ 22) zu prüfen.

#### § 19 Mitgliederversammlung (MV), Aufgaben

- Die MV ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - · Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
  - · Entlastung und Wahl des Vorstands,
  - Bestätigung der in der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Entgelte,

- Beschlussfassung über Anträge, die der MV vom Vorstand vorgelegt werden. Mitglieder können Anträge zur Beschlussfassung durch die MV bis spätestens 14 Tage vor der MV beim Vorstand schriftlich einreichen. Der Vorstand ist verpflichtet, der MV alle fristgerecht eingegangenen Anträge vorzutragen.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt.
- Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der MV in Textform bekannt zu geben.

### § 20 Mitgliederversammlung (MV), Einberufung

- Mindestens einmal im Jahr, im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche MV stattfinden. Sie wird vom Gesamtvorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
- Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie fristgerecht an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Einladung kann auch durch Bekanntmachung im Südkurier erfolgen. Auch eine Einladung per Email an die letzte, dem Verein mitgeteilte Emailadresse gilt als ordentliche Einladung. Der Tag der Absendung der Email gilt als Tag des Zugangs.

### § 21 Mitgliederversammlung (MV), Beschlussfassung

- Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes gem. § 10 Ziff.1.
- Eine Änderung der Tagesordnung ist auch durch mehrheitlichen Beschluss der MV nicht möglich.
- Zur Entlastung des Vorstandes und zur Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die MV einen Versammlungsleiter. Der Gewählte muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Andernfalls ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ordnungsgemäß einzuberufen.
- In der MV hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts abwesender Mitglieder auf anwesende Mitglieder ist nicht zulässig.
- Beschlüsse beruhen auf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit.
- Die Beschlussfassung in der MV erfolgt grundsätzlich offen, außer bei Wahlen. Sie erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, soweit ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

#### § 22 Kassenprüfer

- Zwei Kassenprüfer werden von der MV jeweils für ein Jahr gewählt. Sie müssen Mitglieder, dürfen aber nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- Die Kassenprüfer prüfen die vom Vorstand vorgelegte Jahresabrechnung und die ihr zugrunde liegende Buchführung. Sie überprüfen die Geschäfte des Vereins auf buchhalterische und rechnerische Richtigkeit sowie auf die Vereinbarkeit mit Beschlüssen des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- Über das Prüfungsergebnis ist der Vorstand unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Über das Ergebnis ist von einem der Kassenprüfern auch in der MV zu berichten.

### § 23 Protokollierung

- Über den Verlauf der MV ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Gefasste Beschlüsse sind mit entsprechendem Wortlaut und dem Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis in das Protokoll aufzunehmen.

# § 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung (MV)

- Der Vorstand kann eine außerordentliche MV einberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 10% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie für ordentlichen Versammlungen.

# § 25 Jugendausschuss, Jugendleiter, Jugendvorstand

- Die Vereinsjugend wählt nach den Bestimmungen der Jugendordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen ist, den Jugendausschuss, den Jugendleiter sowie den Jugendvorstand.
- Alle Maßnahmen und Beschlüsse, die die Vereinsjugend betreffen, sind ausschließlich nach den Bestimmungen der Jugendordnung zu treffen.

#### § 26 Haftung

- Mitglieder, die zur Ausübung des Sports Fahrzeuge benutzen, insbesondere Boote, sind verpflichtet, während der gesamten Dauer der Vereinszugehörigkeit für das Fahrzeug eine geeignete Haftpflichtversicherung zu unterhalten und dies dem Verein auf Verlangen nachzuweisen.
- In den Sporteinrichtungen des Vereins ist durch Aushang darauf hinzuweisen, dass der Verein nicht für den Verlust persönlicher Gegenstände haftet.

### § 27 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein ist durch Beschluss der MV mit einer Dreiviertel-Mehrheit herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Konstanz mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke hälftig zugunsten der Grundschule und des Kindergartens St. Nikolaus im Ortsteil Dingelsdorf zu verwenden.
- Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
- Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- 4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche 1. Vorsitzende und der Schatzmeister die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen MV über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer Dreiviertel-Mehrheit.

### § 28 Begriffsdefinitionen

- Soweit in dieser Satzung von Bruch- oder Prozentanteilen von Personengruppen die Rede ist, ist das Berechnungsergebnis stets kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden.
- 2. Soweit in dieser Satzung der Begriff "Textform" verwendet wird, ist die Kommunikation per Fax oder Email gemeint.
- Soweit in dieser Satzung eine Person oder ein Amt mit einer maskulinen Bezeichnung benannt ist, gilt die Bezeichnung gleichermaßen auch für eine Frau.

### § 29 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesen Fällen ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten Inhalt in rechtlich zulässiger Form am ehesten entspricht.

Vorstehende Neufassung der Satzung ersetzt die Satzung vom 4. April 1992, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. April 1998. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. April 2015 (passive Mitgliedschaft) Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. April 2016 (Herkunft Vorstandsmitglieder)

| Konstanz, den 23. April 2016 |                 |
|------------------------------|-----------------|
| Der Vorstand                 | 20              |
| 1. Vorsitzender              | 2. Vorsitzender |
| Schriftführer                | Kassier         |